

Standanmeldung Carp Austria 2026

Arena Nova, Rudolf Diesel Straße 30 - 2700 Wiener Neustadt
Samstag & Sonntag, 05. + 06.12.2026

VERANSTALTER: Angling Entertainment

Tatjana Kreinbacher, Straßganger Straße 120 A, 8052 Graz, Austria
T.: 0043 664 925 60 00 E-Mail: info@carp-austria.com
UID: ATU74702208



Rechnungsanschrift lt. Firmierung im Handelsregister

Firma:	Kontaktperson:
Straße:	Tel.:
Land, PLZ, Ort:	Fax:
Pflichtangabe! USt-ID:	E-Mail:
Ausgestellte Marken:	Website: www.

Gewünschte Fläche Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Halle 1	☐ Halle 1 OG	☐ Halle 2	☐ Halle 3	Standnummer _____
Länge x Tiefe (mind. 3 Meter) _____ x _____ = _____ m ²				
ICH BUCHE ☐ VERKAUFSSTAND ☐ PRÄSENTATION KEIN VERKAUF!				
☐ 1 Seite offen (mind. 9 m ²)		Reihenstand		
☐ 2 Seiten offen (mind. 12m ²) + 10 %		Eckstand		
☐ 3 Seiten offen (mind. 18 m ²) + 10 %		Kopfstand		
☐ 4 Seiten offen (mind. 48 m ²) + 10 %		Inselstand		

Preis Euro/qm
bei Buchung

Preis Euro/qm

Preise VERKAUFSSTAND	
bis 50 m ²	69,-
ab 51 m ²	64,-
ab 101 m ²	59,-
Preise PRÄSENTATIONSFLÄCHE	
bis 50 m ²	49,-
ab 51 m ²	44,-
ab 101 m ²	39,-

Standbau & Tische

Tische: Wir benötigen _____ Stück à 10,- Euro
(B x L x H) 50 x 200 x 76 cm

☐ Wir haben einen eigenem Systemstand und benötigen keine Trennwände!

Trennwände zu angrenzenden Nachbarständen sind obligatorisch.
Preis je Laufmeter Trennwand: 38,- Euro

Stromanschluss: ☐ JA ☐ NEIN

☐ Elektroanschluss (230V 16A bis 3 kW) 1 Schukosteckdose inkl. Verbrauch zum Preis von 198,- Euro

☐ Elektroanschluss (Stecker CEE 16 A / 400 V) inkl. Verbrauch zum Preis von 249,- Euro

WICHTIG: Eine nachträgliche Strom Installation während der Aufbau tage ist nicht möglich!

Mit aussteller: Mit aussteller müssen hier angegeben werden + eigene Anmeldung ausfüllen!

Mit aussteller: _____

Mit aussteller ist, wenn Buchungen oder Verkauf nicht im Namen des Ausstellers erfolgen. Gebühr pro Mit aussteller 149,- Euro

Obligatorische Werbepauschale pro Aussteller bzw. Mit aussteller: 198,- Euro

Ort, Datum

Name des Geschäftsführers

Rechtsverbindliche Unterschrift

Wir werden an der CARP AUSTRIA 2026 teilnehmen und die Bedingungen im Anhang uneingeschränkt anerkennen.

Firmen-
Stempel

So errechnet sich der Standpreis am Stand-Beispiel von 200 m²:
50 x 69,- + 50 x 64,- + 100 x 59,- +
Aufschläge + Nebenkosten laut Preisliste. Alle genannten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Vertragspartner anerkennt, dass auf den gegenständlichen Vertrag die Messe-Teilnahmebedingungen und AGBs in der jeweils gültigen Fassung voll Anwendung finden, insbesondere auch die Bestimmungen zur zeitlich unbefristeten Bild-, Video-, Marken-, Produkt- und Mediennutzung durch Carp Austria für den Aussteller sowie die von ihm angemeldeten, vertretenen oder ausgestellten Marken. Die Messe-Teilnahmebedingungen und AGBs sind unter www.carp-austria.com abrufbar. Die tatsächliche Kenntnisnahme der Messe-Teilnahmebedingungen und AGBs durch den Vertragspartner ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Graz. Angling Entertainment – Tatjana Kreinbacher, Straßganger Straße 120 A, 8052 Graz, Austria.

Teilnahmebedingungen CARP AUSTRIA 2026

Die Teilnahmebedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Aussteller-Mietvertrages bilden, werden vom Aussteller bei Unterzeichnung der Anmeldung vollständig und rechtsverbindlich anerkannt. Zusätzlich gelten die AGB des Veranstalters Angling Entertainment sowie die Hausordnung der Arena Nova BetriebsgmbH.

1. Öffnungszeiten der Messe

Die CARP AUSTRIA 2026 findet am **Samstag, den 5. Dezember, von 8:00 bis 17:00 Uhr** und am **Sonntag, den 6. Dezember 2026, von 9:00 bis 15:00 Uhr** statt. Im Anschluss müssen die Flächen besenrein geräumt werden. Der Abbau der Messestände vor 15:00 Uhr am Sonntag ist nicht gestattet.

2. Platzmiete – Anzahlung – Frühbucherpreis

2.1. Frühbucherpreis gilt nur, wenn die schriftliche Anmeldung bis spätestens 31. Juli 2026 erfolgt und 25 % der gebuchten Fläche sowie die Nebenkosten bis spätestens 31. Juli 2026 auf unserem Konto eingelangt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt automatisch der reguläre Preis.

2.2 Zahlung ab 1. August 2026 sind 25 % der gebuchten Fläche sowie die Nebenkosten sofort bei Anmeldung fällig. Der Restbetrag muss in beiden Fällen spätestens bis 1. Oktober 2026 auf folgendem Konto eingelangt sein: **Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen IBAN: AT89 3843 9000 0088 6622, Kontoinhaber: Tatjana Kreinbacher**

2.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr verrechnet. Für Unternehmergeschäfte gelten sämtliche vereinbarten Preise sowie ausgestellte Angebote als wertgesichert; steigt der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2024 (VPI 2024) gegenüber dem Basisindex Jänner 2026 um mehr als 6,5 %, ist Angling Entertainment berechtigt, die Preise einseitig im Ausmaß des über 6,5 % hinausgehenden Differenzbetrages anzupassen.

3. Anmeldung, Storno

Die Anmeldung geschieht ausschließlich durch Einsendung der von der Messeleitung ausgegebenen Anmeldeformular. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung ist auch ausgeschlossen, wenn die Messeleitung die hinsichtlich der Platzgröße und Platzart angemeldeten Wünsche nicht voll erfüllen kann. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: 25% bis 12 Wochen vor Messebeginn, 50% bis 8 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 4 Wochen vor Messebeginn.

4. Zulassung

Über die Zulassung als Haupt- oder Mitaussteller entscheidet ausschließlich die Messeleitung; die Annahme der Anmeldung erfolgt durch Zusendung der Anzahlungsrechnung. Die Messeleitung ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Platzzuweisung

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung. Während des Standaufbaues sind die Anweisungen der Messeleitung genau zu beachten. Die Wände und Böden der Hallen dürfen nicht bemalt, beklebt oder beschädigt werden. Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinen Zustand zu halten.

6. Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält entsprechend der gebuchten Standfläche Ausstellerausweise, die zum Betreten des Messegeländes während der festgelegten Veranstaltungszeiten berechtigen. Pro 9 m² Standfläche werden zwei Ausstellerausweise ausgegeben.

7. Werbung am Messegelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber an der Rückwand des zugeordneten Standes angebracht, in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist unzulässig. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind außerhalb des gemieteten Standes nicht erlaubt.

8. Untermiete/Mitaussteller

Die ermieteten Ausstellungsplätze dürfen in keiner Form weiter oder untervermietet werden. Ein Mitaussteller ist ein Aussteller, der mit dem Einverständnis der Messeleitung, auf dem Standplatz des Hauptausstellers mit eigenen wirtschaftlichen Gütern vertreten ist. Der Hauptaussteller ist verpflichtet, im Rahmen der Anmeldung Mitaussteller der Messeleitung zu melden. Der Mitaussteller ist verpflichtet, die Mitaussteller Anmeldung auszufüllen.

9. Haftungsregelung für Aussteller - Personal

Jeder Aussteller haftet für das Verhalten seines Personals, einschließlich Diebstahl, Sachbeschädigung oder andere Vergehen. Er ist verpflichtet, alle Mitarbeiter und Aushilfskräfte ordnungsgemäß anzumelden und arbeits- sowie sozialversicherungsrechtliche Vorschriften einzuhalten. Ansprüche Dritter aufgrund von Verstößen des Ausstellers oder seines Personals sind vom Aussteller zu tragen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen klag- und schadlos zu halten.

10. Haftung und Versicherung

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verwahrungs-, Obhuts- oder Sicherungspflichten. Eine Versicherung wird vom Veranstalter nicht abgeschlossen. Jegliche Haftung des Veranstalters – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Untergang von eingebrachten oder abgestellten Gegenständen (einschließlich Fahrzeuge und Standausrüstung), für Personen-, Sach-, Vermögens- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen sowie Schäden aus Mängeln von Gebäuden oder Einrichtungen. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich vorsätzlich verursacht wurden. Eine Haftung für leichte oder grobe Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Beweislast für Vorsatz trägt der Geschädigte. Eine allfällige Haftung ist der Höhe nach mit dem Netto-Standmiententgelt des jeweiligen Ausstellers begrenzt. Der Aussteller haftet für sämtliche durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Einrichtungen verursachten Schäden und hält den Veranstalter vollumfänglich klag- und schadlos. Ansprüche sind bei sonstigem Verfall unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Das Übernachten in Hallen oder im Freigelände ist untersagt.

11. Fahrzeugverkehr, Parkverbot, Fahrzeugkontrolle

Innerhalb des Messegeländes ist während der Ausstellungszeit allgemeines Parkverbot. Während der Dauer der Ausstellung dürfen Fahrzeuge das Gelände nur außerhalb der Geschäftszeiten befahren. Der Aussteller stimmt ausdrücklich zu, dass das Fahrzeuginnere jederzeit von der MESSELEITUNG oder deren Erfüllungsgehilfen kontrolliert wird.

12. Feuerpolizeiliche und sicherheitstechnische Einrichtungen

Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenenerzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. In den Ausstellungshallen der Arena Nova BetriebsgmbH gilt generelles Rauchverbot.

13. Weisungen der Messeorgane

Die Aussteller sind verpflichtet, den Organen des Veranstalters & der Arena Nova BetriebsgmbH jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der Organe ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann.

14. Standräumung

Die Abräumung der Stände vor Ende der Veranstaltung ist untersagt. Spätestens am Tag nach Ende der Veranstaltung muss die Räumung beendet sein, widrigenfalls die Messeleitung berechtigt ist, die Güter auf Kosten des Ausstellers abräumen und einlagern zu lassen. Alle Ausstellungsplätze sind dem Vermieter bei Ende der Räumungsfrist in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie gemietet wurden.

15. Strom- und Wasseranschluss

Der Strombedarf ist im Anmeldeformular zu vermerken. Die erforderlichen Vereinbarungsunterlagen werden dann dem Aussteller zugesandt. Bei Wasserbedarf ist das Einvernehmen mit der Messeleitung herzustellen.

16. Reklamationen und Ansprüche

Reklamationen betreffend das Ausmaß, die Ausgestaltung oder die Anordnung der Ausstellungsplätze, sowie betreffend Strom- oder Wasseranschluss können bei sonstigem Ausschluss aller diesbezüglichen Ansprüche nur während der Dauer der Ausstellung bei der Messeleitung angebracht werden. Etwaige sonstige Ansprüche der Aussteller sind spätestens vor dem Ende der Veranstaltung bei der Messeleitung anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt. Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.

17. Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren bzw. Preislisten und Kataloge müssen in € und inklusive MWSt. ausgezeichnet sein. Die Preisauszeichnung muss nach den aktuellen für Österreich gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

18. Aufmachung der Messestände

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung. Hiebei sind die Weisungen der Messeleitung einzuhalten. Aufmachungen die dem guten Geschmack oder dem einheitlichen Stil widersprechen, sind auf Anordnung der Messeleitung zu ändern. Im Weigerungsfalle steht der Messeleitung das Recht zu, die Änderung auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. Jeder Aussteller hat seinen Stand mit seiner Firmenaufschrift nach Anweisung der Messeleitung zu versehen. Der gemietete Platz muss am Messetag 30 Minuten vor den Besucher Öffnungszeiten bezogen und dementsprechend belegt sein und dies während der Dauer der Ausstellung bleiben. Der Aussteller verpflichtet sich, beim Verlassen des Platzes denselben im gleichen Zustand zurückzustellen wie er ihn übernommen hat.

19. Nichtraucherchutz in Räumen Öffentlicher Orte

Seit 1. Jänner 2009 gilt laut Tabakgesetz §12 und §13 ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Dies gilt hiermit auch für sämtliche Ausstellungsräume und auch während den Auf- und Abbauezeiten. Dem entsprechend gibt es ein strenges Rauchverbot und das Rauchen ist ausschließlich in den eigens gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

20. Haftungsausschluss des Veranstalters: Glücksspiele, Gewinnspiele, Tombolas und Preisausschreiben, die ausschließlich dem Zweck der Adresssammlung dienen, sind untersagt. Der Verkauf von Losen oder die Durchführung vergleichbarer Aktivitäten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Gewinnspiele, Tombolas oder Glücksspiele, die von Ausstellern oder Dritten durchgeführt werden. Alle Aussteller und Veranstalter solcher Aktionen sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Verstöße gegen diese Regelungen können zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

21. Bild-, Video- und Mediennutzung

Der Aussteller stimmt zu, dass Carp Austria Foto- und Videomaterial von Messestand, Produkten, Marken, Logos, Werbemitteln und Messeauftritt für Messewerbung, Ausstellerbewerbung, Website, Social Media, Pressearbeit sowie redaktionelle Beiträge im Carp Austria Angelmagazin verwenden und veröffentlichen darf. Dies gilt auch für Material, das von Carp Austria selbst erstellt, ausgewählt oder eigenständig beschafft wird. Die Nutzung erfolgt zeitlich unbefristet, räumlich unbeschränkt und ohne Anspruch auf Entgelt, Vergütung oder Entschädigung. Der Aussteller bestätigt, dass er zur Zustimmung auch für die von ihm vertretenen oder ausgestellten Marken, Produkte, Logos und Werbemittel berechtigt ist. Er ist gegenüber Carp Austria alleiniger Ansprechpartner für Fragen, Freigaben, Einwendungen oder Ansprüche betreffend Bild-, Video-, Marken-, Produkt-, Logo- und Werberechte. Veröffentlichte Ausstellerprofile, News- und Magazinbeiträge müssen nach Ende der Ausstellereigenschaften nicht gelöscht werden und können mit einem Hinweis wie „ehemaliger Aussteller“ oder „derzeit kein Aussteller“ gekennzeichnet bleiben.

22. Der Aussteller haftet für sein Standpersonal sowie für alle von ihm eingesetzten Personen am Messestand.

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Ausstellung oder durch den Besuch der selben entstehenden Verbindlichkeiten ist Graz.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsort Graz vereinbart.

Anerkennung

Der Aussteller erklärt durch die Unterfertigung der Anmeldung, die Teilnahmebedingungen & die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos und einverständlich zur Kenntnis genommen zu haben.